

# Satzung der Schützengesellschaft „ADLER“ Suffersheim e. V.

## § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen **Schützengesellschaft „ADLER“ Suffersheim e. V.**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter der Nummer VR30249 eingetragen und hat seinen Sitz in Suffersheim.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Beschlüsse an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

Die Schützengesellschaft hat den Zweck, ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu vereinigen und durch fortgesetzte Handhabung der Sportwaffen und durch Förderung des Schützenwesens der Allgemeinheit zu dienen. Durch Abhaltung von Wettkämpfen nach den anerkannten internationalen Sportregeln sollen die Mitglieder zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden. Die Gesellschaft erzielt keinen Gewinn. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
  
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
  
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser

Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt nur aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung. Dies geschieht unter Berücksichtigung geltender Ehrungsordnungen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall schwerwiegend sein muss.
  - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Der Ausschluss erfolgt durch 3/4 – Mehrheitsbeschluss.
  - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde

muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung, bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- b) die bestehenden Sportanlagen und Sportgeräte zu benutzen, soweit nicht gesellschaftliche oder polizeiliche Bestimmungen dem entgegenstehen und
- c) Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten, welche der nächsten Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den, bei der Hauptversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen und
- b) die Beschlüsse der Hauptversammlung zu befolgen und
- c) die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu respektieren.

## **§ 7 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der SG „Adler“ Suffersheim werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 8 Verwaltung**

Sie besteht aus:

1. der Vorstandschaft, und zwar
  - a) dem Vorsitzenden ist gleich 1. Schützenmeister
  - b) dem stellv. Vorsitzenden ist gleich 2. Schützenmeister
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
2. dem Ausschuss
3. der Hauptversammlung

## **§ 9 Vorstandschaft**

Sie muss aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins bestehen. Sie wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden (1. Schützenmeister) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Schützenmeister) vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtende Urkunden sind von ihm zu unterzeichnen. Er hat alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Generalversammlung beschlossen sind, zu regeln. Er beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und verfügt über die Mittel im Sinne und Rahmen des Vorschlags. Er hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht zu erteilen.

## **§ 10 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und weiteren 3 Mitgliedern. Letztere werden auf die Dauer von 4 Jahren zusammen mit der Vorstandschaft lt. Wahlordnung i.V. mit Paragraph § 11 gewählt. Er hat im Verein mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen mit seinem Vertreter folgende Handlungen und Genehmigungen der Vorschläge auszuführen:

- a) Prüfung und Genehmigung der Vorschläge
- b) Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern
- c) Vorbereitungen der Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder und der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Die Wahl der Vorstandschaft hat immer schriftlich und geheim zu erfolgen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 12 Stellvertretender Vorsitz, Schriftführer, Kassier und Kassenprüfer**

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Schriftführer obliegt insbesondere:

Die Führung des Protokollbuches, die Anfertigung von Niederschriften über die Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Dem Kassier obliegt die Rechnungs- und Kassenführung.

Des Weiteren sind zwei Kassenprüfer zu wählen, welche nicht Ausschussmitglieder sind. Die Wahlperiode entspricht der des Ausschusses. Den Kassenprüfern obliegt die Kassenprüfung.

## **§ 13 Ehrenamt**

Das Schützenmeisteramt und der Ausschuss übt die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 14 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung sämtlicher Vereinsmitglieder trifft einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister oder dessen Stellvertreter schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Zwecke der Gesellschaft es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlicher unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt ein entsprechendes Verlangen stellen.

Aufgabe der Hauptversammlung ist:

- a) Entgegennahme des Berichtes des 1. Schützenmeisters über die Geschäftsführung während eines Geschäftsjahres, des Kassiers über die Kassenführung und des Kassenprüfers über den richtigen Befund der Abrechnung
- b) Entlastung des Ausschusses
- c) Wahl der Mitglieder des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) Festlegung des Beitrages
- e) Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Die Hauptversammlung ist zuständig über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung durch das Schützenmeisteramt richten. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

- a) bei Satzungsänderungen
- b) bei An- und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Es gilt, dass das Protokoll nach geltenden Vereinsordnungen geführt und erstellt wird.

## **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

Das gesamte Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Stadt Weißenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig jedoch an einen sich neu zu bildenden gemeinnützigen Schützenverein.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung die besonderen Angelegenheiten der Gesellschaften nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.